

20.04.89

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Metallberufen

A. Zielsetzung

Anrechnung des erfolgreichen Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule bei den 17 Metallhandwerken, für die im Frühjahr 1989 neue Ausbildungsordnungen erlassen wurden.

B. Lösung

Erlaß einer Anrechnungs-Verordnung nach § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung und § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 228/89

20.04.89

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrund-
bildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufs-
fachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Metall-
berufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 04 - Be 25/89

Bonn, den 20. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen
Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und
einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Aus-
bildungszeit in den handwerklichen Metallberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Verordnung über die Anrechnung eines schulischen
Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen
Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen
Metallberufen**

Vom

1989

Auf Grund des § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch § 100 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) eingefügt und durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.
2. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundenverteilung der Anlage 1 und des von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 3. März 1989 beschlossenen Rahmenlehrplanes für das schulische Berufsgrundbildungsjahr in den handwerklichen Metallberufen (Bundesanzeiger Nr. 55 a vom 18. März 1989) erteilt.
3. Der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, ist in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) Wird die Ausbildung in einem in der Anlage 2 aufgeführten Beruf fortgesetzt, der nicht der Gruppe angehört, in der das Berufsgrundbildungsjahr besucht wurde, erfolgt die Anrechnung auf die Ausbildungszeit mit mindestens einem halben Jahr.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, ist auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn

1. der Schulunterricht seiner Fachrichtung nach den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen entspricht und
2. der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in den fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Als fachbezogene Fächer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die fachtheoretischen und die fachpraktischen Fächer.

§ 4

Zweijährige Berufsfachschule

Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die den Voraussetzungen des § 2 der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665), entspricht, in der II. Richtung: Metall wird mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet.

§ 5

Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres in anderen Fällen

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres bis einschließlich Schuljahr 1988/1989 in dem Berufsfeld Metalltechnik, das den Voraussetzungen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061), geändert durch § 6 der Verordnung vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229), entspricht, wird auch auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet. Der Schulbesuch wird mit einem Jahr angerechnet, wenn er

1. in dem Schwerpunkt A: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik erfolgt und die Ausbildung in einem Beruf der Gruppe Feinwerktechnik fortgesetzt wird;
2. in dem Schwerpunkt B: Installations- und Metallbautechnik erfolgt und die Ausbildung in einem Beruf der Gruppe Installations- und Metallbautechnik fortgesetzt wird;

3. in dem Schwerpunkt C: Kraftfahrzeugtechnik erfolgt und die Ausbildung in einem Beruf der Gruppe Fahrzeugtechnik fortgesetzt wird.

Im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet.

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres in den industriellen Metallberufen, das den Voraussetzungen der Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229) entspricht, wird auch auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet. Der Schulbesuch wird mit einem Jahr angerechnet, wenn die Ausbildung in einem Beruf der Gruppe Feinwerktechnik fortgesetzt wird; im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet.

(3) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, das den Voraussetzungen des § 2 entspricht, wird bis zum 31. Dezember 1991 auch auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Berufen Feinoptiker/Feinoptikerin, Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin, Schiffbauer/Schiffbauerin und Vulkaniseur/Vulkaniseurin angerechnet. Der Schulbesuch wird mit einem Jahr angerechnet, wenn er

1. in der Gruppe Feinwerktechnik erfolgt und die Ausbildung in dem Beruf Feinoptiker/Feinoptikerin fortgesetzt wird;
2. in der Gruppe Installations- und Metallbautechnik erfolgt und die Ausbildung in den Berufen Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin oder Schiffbauer/Schiffbauerin fortgesetzt wird;
3. in der Gruppe Fahrzeugtechnik erfolgt und die Ausbildung in dem Beruf Vulkaniseur/Vulkaniseurin fortgesetzt wird.

Im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet.

(4) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, das den Voraussetzungen des § 2 entspricht, wird auch auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen der Anlage 2 der Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229) angerechnet. Die Anrechnung erfolgt mit einem Jahr, wenn der Schulbesuch in der Gruppe Feinwerktechnik erfolgt und die Ausbildung in den Berufen Industriemechaniker/Industriemechanikerin, Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin oder Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin fortgesetzt wird; im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung und § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Anlage 1

(zu § 2 Nr. 2)

Stundenverteilung

Im schulischen Berufsgrundbildungsjahr in den handwerklichen Metallberufen beträgt die jährliche Unterrichtsstundenzahl

in der Fachtheorie	320 Stunden
in der Fachpraxis	880 Stunden,
davon gruppenbezogen	220 Stunden

Anlage 2

(zu § 2 Nr. 3)

Liste der Ausbildungsberufe

I. Gruppe Feinwerktechnik

Büchsenmacher/Büchsenmacherin
(Büchsenmacher-Ausbildungsverordnung
vom 6. April 1989, BGBl. I. S. 682),

Chirurgiemechaniker/Chirurgiemechanikerin
(Chirurgiemechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 23. März 1989, BGBl. I. S. 572),

Dreher/Dreherin
(Dreher-Ausbildungsverordnung
vom 7. April 1989, BGBl. I. S. 711),

Feinmechaniker/Feinmechanikerin
Feinmechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 6. April 1989, BGBl. I. S. 662),

Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin
(Maschinenbaumechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 5. April 1989, BGBl. I. S. 638),

Schneidwerkzeugmechaniker/Schneidwerkzeugmechanikerin
(Schneidwerkzeugmechaniker-Ausbildungsverordnung
vom 10. April 1989, BGBl. I. S. 725).

Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin
(Werkzeugmacher-Ausbildungsverordnung
vom 7. April 1989, BGBl. I. S. 695),

II. Gruppe Installations- und Metallbautechnik

Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin
(Gas- und Wasserinstallateur-Ausbildungsverordnung
vom 9. März 1989, BGBl. I. S. 389),

Klempner/Klempnerin
(Klempner-Ausbildungsverordnung
vom 10. März 1989, BGBl. I. S. 420),

Kupferschmied/Kupferschmiedin
(Kupferschmied-Ausbildungsverordnung
vom 21. März 1989, BGBl. I. S. 520),

Metallbauer/Metallbauerin
(Metallbauer-Ausbildungsverordnung
vom 10. April 1989, BGBl. I S. 746).

Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/Zentralheizungs- und
Lüftungsbauerin
(Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Ausbildungsverordnung
vom 9. März 1989, BGBl. I S. 405),

III. Gruppe Fahrzeugtechnik

Karosserie- und Fahrzeugbauer/Karosserie- und Fahrzeugbauerin
(Karosserie- und Fahrzeugbauer-Ausbildungsverordnung)
vom 5. April 1989, BGBl. I S. 601),

Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin
(Kraftfahrzeugelektriker-Ausbildungsverordnung)
vom 7. März 1989, BGBl. I S. 373)

Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin
(Kraftfahrzeugmechaniker-Ausbildungsverordnung)
vom 4. März 1989, BGBl. I S. 353),

Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin
(Landmaschinenmechaniker-Ausbildungsverordnung)
vom 29. März 1989, BGBl. I S. 585),

Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin
(Zweiradmechaniker-Ausbildungsverordnung)
vom 5. April 1989, BGBl. I S. 621),

Begründung

I. Allgemeines

Im Frühjahr 1989 sind die Ausbildungsordnungen für 17 neugeordnete metallhandwerkliche Berufe erlassen worden (s. Anlage 2 des Verordnungsentwurfs). Die Verordnungen werden am 1. August 1989 in Kraft treten. Abgestimmt auf diese Verordnungen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 3. März 1989 den Rahmenlehrplan für ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr beschlossen, der eine teilweise nach den drei Berufsgruppen Feinwerktechnik, Installations- und Metallbautechnik sowie Fahrzeugtechnik differenzierte Berufsgrundbildung vorsieht. Diese Berufsgrundbildung stimmt mit dem Inhalt des 1. Ausbildungsjahres der einzelnen Berufe der jeweiligen Berufsgruppe überein, so daß das schulische Berufsgrundbildungsjahr in den neugeordneten Berufen mit einem Jahr auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Diese Anrechnung wird mit der vorliegenden Verordnung sichergestellt.

Von einer generellen Überarbeitung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) wird auch jetzt abgesehen, da derzeit noch nicht genügend konkrete und einheitliche Vorstellungen über die Neugestaltung einzelner Berufsfelder (z.B. Metalltechnik) bestehen. Außerdem besteht in den neugeordneten metall- und elektroindustriellen Berufen noch eine Übergangssituation bis spätestens 31. Dezember 1991, die die Gesamtnovelle zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zweckmäßig erscheinen läßt.

Es ist daher notwendig, die Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres auf die Ausbildungszeit in den neugeordneten Berufen durch eine gesonderte Verordnung - wie im Fall der neugeordneten industriellen Metall- und Elektro- sowie der elektrohandwerklichen Ausbildungsberufe - vorab zu regeln.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Es wird klargestellt, daß die Verordnung sich ausschließlich auf Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft bezieht.

Zu § 2 (schulisches Berufsgrundbildungsjahr)

Die Vorschrift lehnt sich an die des § 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 an. Sie regelt die Kriterien, die Voraussetzung für eine Anrechnung sind.

Zu § 3 (einhährige Berufsfachschule)

Die Regelung entspricht der des § 3 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978. Sie stellt noch einmal ausdrücklich klar, daß der Besuch einer einjährigen Berufsfachschule auch auf die neugeordneten metallhandwerklichen Berufe anzurechnen ist.

Zu § 4 (zweijährige Berufsfachschule)

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, daß auch der Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule im Sinne der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 auf die Ausbildungszeit in den neugeordneten Berufen anzurechnen ist. Da auch hier eine allgemeine Überarbeitung der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll erscheint, wird die Anrechnung in den neugeordneten Berufen durch gesonderte Verordnung vorab geregelt.

Zu § 5 (Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres in anderen Fällen)

Absatz 1 regelt die Anrechnung eines alten Berufsgrundbildungsjahres, das bis einschließlich Schuljahr 1988/1989 besucht worden ist, auf einen der neugeordneten Berufe. Die Dauer der Anrechnung entspricht dem jeweiligen Grad der Übereinstimmung der Inhalte zwischen schulischer und betrieblicher Berufsausbildung (Grobzielidentität).

Absatz 2 regelt die Anrechnung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres in den industriellen Metallberufen (Einzelheiten siehe Anrechnungsverordnung vom 10. März 1988, BGBl. I S. 229) auf die neuen metallhandwerklichen Berufe. Auch hier bemißt sich die Dauer der Anrechnung nach dem Grad der jeweiligen Grobzielidentität.

Absatz 3 regelt Übergangssituationen in Zusammenhang mit Handwerksberufen des Berufsfeldes Metalltechnik der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978, die von der Neuordnung der metallhandwerklichen Berufe nicht erfaßt sind. Die Vorschrift befristet - analog der des § 5 Abs. 2 der Anrechnungsverordnung vom 10. März 1988 - die Anrechnung bis zum 31. Dezember 1991.

Absatz 4 regelt den Fall der Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres im Sinne dieser Verordnung auf die Ausbildungszeit in den 1987 neugeordneten industriellen Metallberufen. Bei Fortsetzung der Ausbildung in den Berufen Industriemechaniker/Industriemechanikerin, Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin oder Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin wird die schulische Berufsgrundbildung mit einem Jahr angerechnet. Im übrigen erfolgt die Anrechnung mit mindestens einem halben Jahr.

Zu § 6 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am 1. August 1989 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch die neuen Ausbildungsordnungen für die metallhandwerklichen Berufe in Kraft treten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrund-
bildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen
Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen
Metallberufen

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.